



# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 27

Nummer 5

Datum 20.02.2017

INHALTSVERZEICHNIS

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen**

- 7 Offenlegung des Jahresabschlusses Bekanntmachung des Städt. Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015
- 8 Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen vom 16.02.2017

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

**Ihre Ansprechpartnerin**

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage [www.leichlingen.de](http://www.leichlingen.de) - Rat und Verwaltung - Amtliche Bekanntmachungen- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.



7

**Offenlegung des Jahresabschlusses  
Bekanntmachung des Städt. Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen  
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung in der derzeit gültigen Fassung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**1. Feststellung des Jahresabschlusses 2015**

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 mit einer Bilanzsumme von 65.203.398,15 € und einem Jahresüberschuss von 1.858.980,54 € wird in der vorgelegten Form festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:  
Der Rat der Stadt Leichlingen hat mit der Haushaltssatzung 2015 am 20. Nov. 2014 beschlossen, die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 1.172.467,00 € in den städtischen Haushalt abzuführen.  
  
Auf Empfehlung der Betriebsleitung wird der verbleibende Jahresgewinn in Höhe von 686.513,54 € der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

**2. Bestätigungsvermerk**

Gemeindeprüfungsanstalt NRW  
Heinrichstraße 1  
44623 Herne

**Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtischer Abwasserbetrieb Leichlingen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient. Diese hat mit Datum vom 08.09.2016 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

"An Stadt Leichlingen – Städtischer Abwasserbetrieb

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadt Leichlingen – Städtischer Abwasserbetrieb für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass



Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 01.02.2017  
GPA NRW  
Im Auftrag

gez. Harald Debertshäuser

### **3. Einsichtnahme**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2015 werden beim Städt. Abwasserbetrieb, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen während der Öffnungszeiten (montags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr; mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Leichlingen, den 17.02.2017

Stadt Leichlingen  
Städt. Abwasserbetrieb

gez. Helmerichs  
Betriebsleiter

**8****Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen vom 16.02.2017**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW, S. 966 ff.) hat der Rat der Stadt Leichlingen (Rheinland) am 16.02.2017 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung der Stadt Leichlingen (Rheinland) beschlossen:

**§ 1 Gebiet und Bezeichnung**

- (1) Das Gebiet der Stadt Leichlingen (Rheinland) bilden alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Das Stadtgebiet ist 3.727 ha groß.
- (2) Durch allerhöchsten Erlass des Königs von Preußen vom 04.09.1856 wurde der Gemeinde Leichlingen das Recht verliehen, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen. Nach Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.01.2013 führt sie die Zusatzbezeichnung „Blütenstadt“.

**§ 2 Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Mit Erlass des Ministers des Inneren in Berlin vom 09.01.1914 IV a 2893 wurde der Stadt das Recht verliehen, ein Wappen zu führen. Es wird in der gemäß Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen (Rheinland) vom 06.10.1940 beschlossenen Form geführt. Im oberen Feld im von Silber und Blau wellig geteilten Schild befindet sich der blaugekrönte, blaubewehrte und doppelschwänzige rote bergische Löwe, im unteren Feld ein silberner Fisch mit roten Flossen.
- (2) Die Stadt Leichlingen (Rheinland) führt eine Stadtflagge mit den Farben blau-weiß-blau und dem Stadtwappen in der Mitte des Fahmentuches. Das mittlere weiße Feld der Flagge ist doppelt so breit wie ein seitliches blaues Feld.
- (3) Die Stadt Leichlingen (Rheinland) führt ein Dienstsiegel, welches das Stadtwappen zeigt mit der Umschrift Stadt Leichlingen (Rheinland) Rheinisch Bergischer Kreis.
- (4) Das Wappen oder die Wappensymbole dürfen von Dritten nur mit Genehmigung durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin verwendet werden. Die Genehmigung gilt als widerruflich erteilt.

**§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und regelt ihre Funktionen und Mitwirkungsrechte im Sinne des § 5 Abs. 3 GO NRW.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Leichlingen mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

- (3) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.



- (4) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabengebietes an allen Vorhaben und allen Gremien so frühzeitig, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei der Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen einschließlich der Personalakten im Sinne des § 83 Abs. 2 Landesbeamtengesetz NRW zur Einsicht sowie die von ihr erbetenen Auskünfte.
- (5) Unbeschadet der Zuständigkeit des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen und auf ihren Wunsch in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes das Wort zu ergreifen. Ihr sind für diese Sitzungen frühzeitig die Einladungen und Unterlagen zu übermitteln. Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, zu allen Vorlagen des Rates und seiner Ausschüsse eine Stellungnahme abzugeben.

#### **§ 4 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen**

- (1) Der Rat hat die Einwohner und Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Leichlingen (Rheinland) zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Leichlingen (Rheinland) handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt Leichlingen (Rheinland) unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern und Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner und Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.
- (4) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die Einwohner und Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

#### **§ 5 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede/r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Leichlingen (Rheinland) fallen.



- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Leichlingen (Rheinland) fallen, sind vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Ansichten, Erklärungen etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) ggü. bereits geprüften Anregungen/Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (5) Anregungen und Beschwerden erhält zunächst der Bürgermeister / die Bürgermeisterin. Sie werden umgehend den jeweils zuständigen Ausschüssen zugeordnet und deren Vorsitzenden zur Berücksichtigung bei der Tagesordnung übergeben. Im Zweifelsfall trifft die Entscheidung der Rat.
- (6) Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist über Zeit und Ort der Sitzung des zuständigen Ausschusses, in der sein oder ihr Antrag behandelt wird, zu unterrichten.
- (7) Dem Antragsteller oder der Antragstellerin wird Gelegenheit gegeben, seinen oder ihren Antrag in der Sitzung des zuständigen Ausschusses mündlich zu erläutern.
- (8) Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist über die Stellungnahme und Entscheidung des zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu unterrichten.

#### **§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland)".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".
- (3) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

#### **§ 7 Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat regelt die Bildung, Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse in einer Zuständigkeitsordnung. Die Zuständigkeitsordnung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder geändert werden.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und im Verhinderungsfall der jeweilige Vertreter oder die jeweilige Vertreterin können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.



### **§ 8 Integrationsrat**

- (1) Es wird ein Integrationsrat mit 13 Mitgliedern eingerichtet. Hiervon sind 10 Mitglieder nach § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW gewählt und 3 Mitglieder vom Rat aus seiner Mitte gem. § 27 Abs. 2 S. 4 GO NRW bestellt.
- (2) Der Wahltag fällt gemäß des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften auf den Tag der Kommunalwahlen.

### **§ 9 Aufwandentschädigung**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die nach § 58 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 GO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis). Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld bezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (3) Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (4) Beratende Mitglieder des Schulausschusses gemäß § 85 Schulgesetz NRW und beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß § 71 KJHG und nach Satzung des Jugendamtes der Stadt Leichlingen erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

### **§ 10 Verdienstauffallersatz**

- (1) Ratsmitglieder sowie die Mitglieder eines Ausschusses und des Integrationsrates haben Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstehenden Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung erforderlich sind. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu berechnen ist.
- (2) Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- (1) Alle Rats- und Ausschussmitglieder und die Mitglieder des Integrationsrates erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den Mindestregelstundensatz gemäß § 3 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung festgesetzt. (*Anmerkung: zurzeit 8,84 €*)

Keinen Nachteil hat jemand, dessen Arbeitgeber keinen Einbehalt vornimmt oder wer aufgrund eines festen Einkommens keine Abzüge/Einbußen hinnehmen muss. Hierzu zählen z.B. Beamte, Rentner, Pensionäre, Studenten und Arbeitssuchende.

2. Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.



3. Selbstständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens durch die Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der individuellen Arbeitszeit nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt grundsätzlich durch jährliche Vorlage des jeweils letzten Einkommenssteuerbescheides; die für den Nachweis nicht relevanten Bestandteile des Bescheides können geschwärzt werden. Die Verdienstaufschlagpauschale wird von montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags für die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt.

Sollte zwischen Antragssteller/in und der Stadtverwaltung keine Einigung über die Gewährung bzw. Berechnung des Verdienstaufschlags zu erzielen sein, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

4. Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB VI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz gemäß Abs. 2 Nr. 1. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Dies gilt nicht, wenn eine externe Haushaltshilfe unabhängig von mandatsbedingten Ausfällen beschäftigt wird
5. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet, höchstens jedoch des in § 3 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung festgelegten Regelstundensatzes pro Stunde. Kinderbetreuungskosten werden nicht für die Zeiträume erstattet, für die eine Entschädigung nach Abs. 1 und Abs. 2 Punkt 1. bis 4. geleistet wird. Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

### **§ 11 zusätzliche Aufwandsentschädigung für stellvertretende Bürgermeister/innen, der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen sowie Ausschussvorsitzende**

- (1) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Von dieser Regelung, wonach Ausschussvorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Rechnungsprüfungsausschuss (RPA).

### **§ 12 Dringlichkeitsentscheidungen**

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.



### **§ 13 Bürgermeister / Bürgermeisterin**

- (1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin wird von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Wahl findet frühestens drei Monate vor und spätestens sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit des / der amtierenden Bürgermeisters / Bürgermeisterin statt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.
- (2) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin. Sie vertreten den Bürgermeister / die Bürgermeisterin bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (4) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (5) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
  - Verpflichtungen einzugehen im Zusammenhang mit der laufenden Bewirtschaftung und Unterhaltung des städtischen Vermögens im Rahmen der Haushaltsansätze;
  - Forderungen der Stadt öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Art bis zu einem Betrag von 5.000 € zu stunden;
  - Forderungen der Stadt öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Art bis zum einem Betrag von 5.000 € zu erlassen;
  - Forderungen der Stadt öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Art befristet und unbefristet niederzuschlagen;
  - einmalige Verpflichtungen im Rahmen einer haushaltsmäßigen Ermächtigung einzugehen, soweit nach der Zuständigkeitsordnung die Entscheidung nicht einem Ausschuss oder dem Rat vorbehalten ist;
  - Entscheidungen in Grundstücksangelegenheiten bis zu einem Betrag von 15.000 €.

### **§ 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 S. 1 GO NRW).
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, entscheidet für Fachbereichsleiter/innen und Amtsleiter/innen der Haupt- und Finanzausschuss in Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin in Angelegenheiten, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Leichlingen (Rheinland) verändern. Dies sind insbesondere die Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand bzw. der Abschluss, die Kündigung, die Aufhebung oder die Änderung von Arbeitsverträgen, ausgenommen die Gewährung von Sonderurlaub, Erziehungsurlaub oder Teilzeitbeschäftigung, Genehmigung von Nebentätigkeiten, Umsetzung oder Zuweisung eines anderen Arbeitsgebietes.
- (3) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat gem. § 73 Abs. 3 Satz 3 GO NRW die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der



Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Abs. 2 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung, gilt Absatz 1.

### **§ 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern und Mitgliedern der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und deren leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Leichlingen (Rheinland) vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und sein / ihr allgemeiner Vertreter / allgemeine Vertreterin.

### **§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leichlingen (Rheinland), die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Leichlingen" vollzogen.
- (2) Sofern eine Veröffentlichung nach Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist, werden öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang an der Bekanntmachungsstafel im Rathaus bekannt gemacht. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 01.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 01.03.2008 und alle zu ihr erlassenen Änderungssatzungen vom 22.11.2009, 08.07.2013 und 06.03.2014 außer Kraft.

Leichlingen, den 22.02.2017

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.02.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungs-verordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 22.02.2017

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister